

● www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5697
Fax 0231 5869-9519
ruf@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan**
Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Bearbeiter:

Martin Ruf, Dipl.-Geogr.

Dortmund, 27. Juli 2022

Auftraggeberin:

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12 - 22
52070 Aachen

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1 Aufgabenstellung.....	1
2 Kompensationsbedarf.....	3
3 Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz.....	5
3.1 Zielsetzung und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen	5
3.2 Räumliche Lage der Kompensationsflächen	5
3.3 Herstellung und Pflege.....	6
3.4 Bilanzierung.....	15
3.5 Grundsätzliches zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	16
3.7 Fazit - Gesamtbetrachtung.....	18
4 Zusammenfassung.....	19

Abschlussklärung und Hinweise

Literaturverzeichnis

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA sowie weiterer Anlagen im Umfeld	2
<u>Kapitel 3:</u>	
Karte 3.1: Räumliche Lage der geplanten Maßnahmenflächen.....	7
Karte 3.2: Detailansicht der Maßnahmenfläche A	8
Karte 3.3: Detailansicht der Maßnahmenfläche B	9
Karte 3.4: Detailansicht der Maßnahmenfläche C	10
Karte 3.5: Detailansicht der Maßnahmenfläche D	11
Karte 3.6: Detailansicht der Maßnahmenfläche E.....	12
Karte 3.7: Detailansicht der Maßnahmenfläche F.....	13
Karte 3.8: Detailansicht der Maßnahmenfläche G und H.....	14

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1: Potenzielle Flächen für die Kompensationsmaßnahmen.....	5
Tabelle 3.2: Bilanzierung der potenziellen Kompensationsmaßnahmen	15

1 Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz – ist die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Frettertal nordwestlich der Ortslage Serkenrode (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe) (vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Antragstellerin und Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung für das Bauvorhaben zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen sind.

Grundlage des Gutachtens sind der Teil I des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ECODA 2022c) sowie der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ECODA 2022a) und die Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen zwischen den zuständigen Genehmigungsbehörden, den Flächeneigentümern, der Antragstellerin und dem Gutachter.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ - auch wenn es sich dabei nicht um Synonyme handelt - vereinfacht unter dem Begriff „Kompensation“ zusammengefasst, sofern dies nicht zu Missverständnissen führt.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**

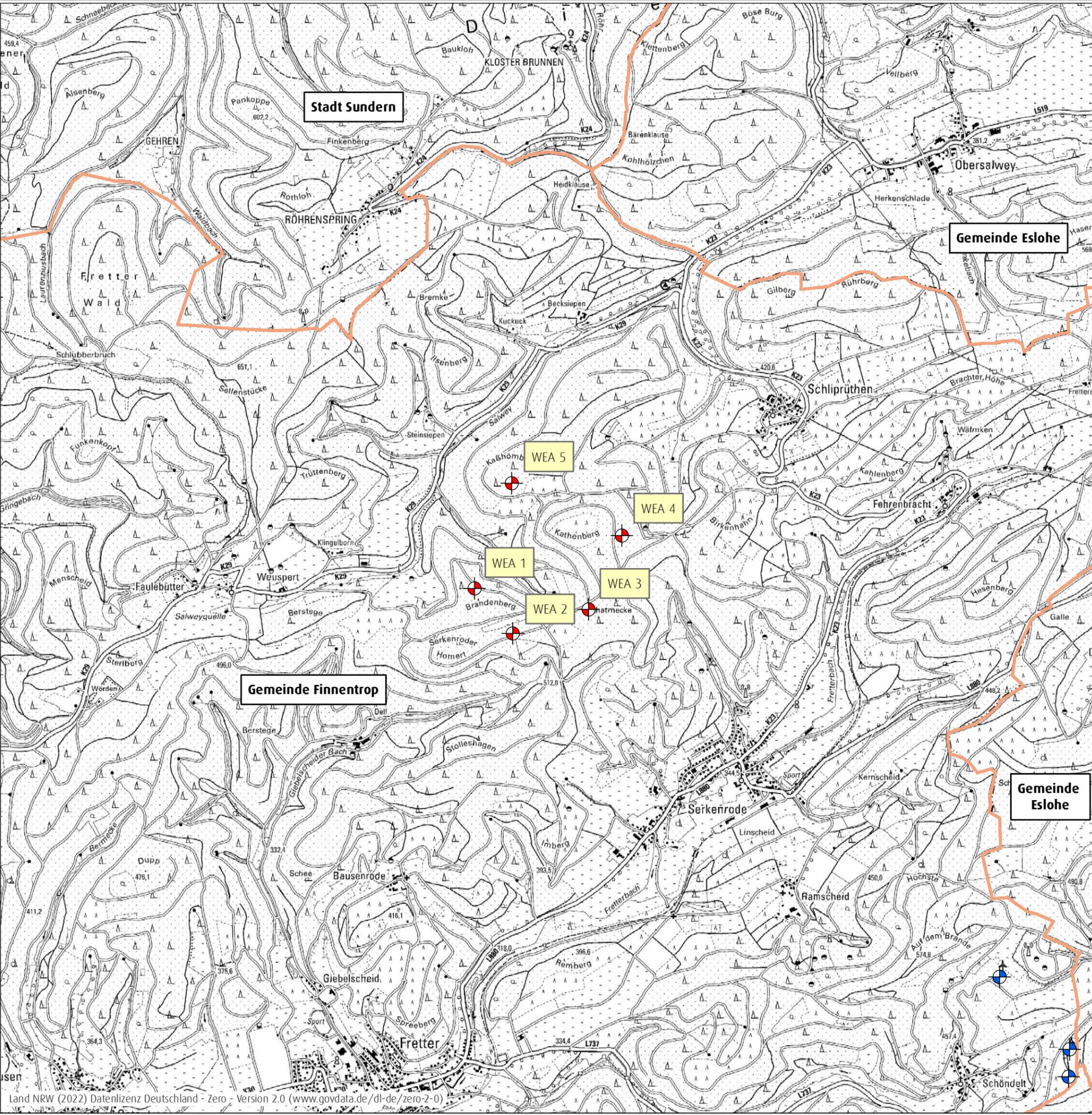


zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA sowie weiterer Anlagen im Umfeld



-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer bestehenden WEA
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022



Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Kompensationsbedarf

Der Bedarf zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wurde in der Eingriffsbilanzierung im LBP Teil I (ECODa 2022c) wie folgt bestimmt:

1. Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Biotopfunktionen (Naturgut Pflanzen) beläuft sich der Bedarf nach dem Bewertungsverfahren des LANUV (2021) auf 124.733 Werteinheiten.
2. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Boden entstehen durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 31.353 m².
3. Durch die Ertüchtigung bzw. Verlängerung eines bestehenden Bachdurchlasses an der Zuwegung entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung für den Verlust von Biotopfunktionen (siehe unter 1.) berücksichtigt wird.
4. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 261.804,00 € ermittelt.
5. Neben der Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Leistung von Ausgleich bzw. Ersatz für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Eingriffsregelung ist die Umwandlung von Waldflächen gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW zu kompensieren. Die dauerhaften Waldumwandlungsflächen umfassen für das geplante Vorhaben insgesamt 27.543 m² (davon 17.456 m² für die WEA und 10.087 m² für die Zuwegung). Um nicht nur dem Waldflächenverlust, sondern auch dem Verlust bzw. der Einschränkung von Waldfunktionen Rechnung zu tragen, wird durch die zuständige Forstbehörde, hier das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Kompensationsfaktor bestimmt. Eine finale Darstellung der forstrechtlichen Kompensationsflächen ist erst nach Festlegung des Kompensationsfaktors möglich. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wird von einem vorläufigen Kompensationsfaktor von 1 : 2,5 (Waldumwandlungsfläche zu Kompensationsfläche) für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung in bestehenden Wäldern ausgegangen, um den forstrechtlichen Kompensationsbedarf überschlägig zu ermitteln und entsprechende Flächen darstellen zu können. Somit beträgt der vorläufige Kompensationsbedarf für das geplante Vorhaben $27.543 \text{ m}^2 \times 2,5 = 68.858 \text{ m}^2$.

Darüber hinaus wurde im Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung ein Maßnahmenbedarf für die Waldschnepfe sowie ein möglicher Maßnahmenbedarf für die Wildkatze ermittelt (vgl. ECODA 2022a):

6. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Waldschnepfe sollte eine geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Der Flächenumfang dafür beträgt nach MULNV & FÖA (2021) mind. 1 ha. Als geeignete Maßnahmen werden von MULNV & FÖA (2021) genannt:

- Strukturierung von Waldbeständen
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder

7. Aufgrund der hohen Dynamik im Wald kann nicht belastbar prognostiziert werden, wie sich die Lebensraumsituation für Wildkatze bei einem möglichen Baubeginn darstellt. Daher sollte die Betroffenheit der Arten rechtzeitig vor Baubeginn nochmals über eine Habitatanalyse abschließend bewertet werden. Optional kann eine geeignete Untersuchung, ob im Umfeld der Bauflächen Wildkatzen vorkommen, durchgeführt werden (z. B. mithilfe von „Lockstöcken“, an denen sich die Tiere reiben und anschließender Laboruntersuchung der hinterlassenen Wildhaare; vgl. HUPE & SIMON (2007)). Sollten keine Vorkommen der Art festgestellt werden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden. In dem Fall, dass relevante Wildkatzenvorkommen festgestellt werden oder durch die Habitatanalyse geeignete Lebensräume auf den Bauflächen festgestellt wurden ist – neben weiteren Maßnahmen – auch eine flächenbezogene Maßnahme durchzuführen:

Es müssen in ausreichender Entfernung zu den Bauflächen (mind. 200 m) und den Transportwegen (sowie den weiteren Hauptwegen) (mind. 100 m) nach MULNV & FÖA (2021) pro beeinträchtigten Individuum / Geheck acht geeignete Geheckstrukturen (Wurfboxen bzw. vergleichbare Strukturelemente; vgl. MULNV & FÖA 2021) angelegt werden. Die Strukturen müssen sich in geeigneten Lebensräumen für Wildkatzen bzw. in deren unmittelbarer räumlicher Nähe befinden (vgl. MULNV & FÖA 2021).

Nach BREUER (1994) ist bei der Festlegung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation für ein Naturgut bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme häufig auch eine (Teil-)Kompensation für weitere Naturgüter erreicht werden kann („Multifunktionalität“ einer Maßnahme). Auch der Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018, Kapitel 8.2.2.1) stellt hierzu fest: *„In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten kumulierende Lösungen nach dem Prinzip der Multifunktionalität anzustreben“*.

3 Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz

3.1 Zielsetzung und Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Naturgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Tiere) kompensiert und zudem der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden. Zusätzlich soll die Maßnahme als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe wirksam sein. Hierzu ist eine ökologische Aufwertung von Nadelwaldbeständen in standortgerechte Laubwälder vorgesehen. Die Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden Flächen beträgt 107.824 m².

3.2 Räumliche Lage der Kompensationsflächen

Der räumliche Zusammenhang zwischen den Standorten der geplanten WEA und den potenziellen Kompensationsflächen wird in der Karte 3.1 dargestellt. Die Flurstücksbezeichnungen und Größen der potenziellen Maßnahmenflächen sind in Tabelle 3.1 aufgeführt. Welche der Maßnahmenflächen genutzt werden, wird nach Festsetzung des endgültigen Kompensationsfaktors durch das Regionalforstamt in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Tabelle 3.1: Potenzielle Flächen für die Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe der potenziellen Maßnahmenfläche (m ²)
A	Schliprüthen	10	370	3.500
B	Schliprüthen	19	152, 155	4.400
C	Schliprüthen	13	61, 62, 63	14.400
D	Schliprüthen	23	63	8.070
E	Schliprüthen	21	47, 52, 53	24.520
F	Schliprüthen	21	13/1	18.560
G	Schliprüthen	10	57	16.299
H	Schliprüthen	9	3	18.075

3.3 Herstellung und Pflege

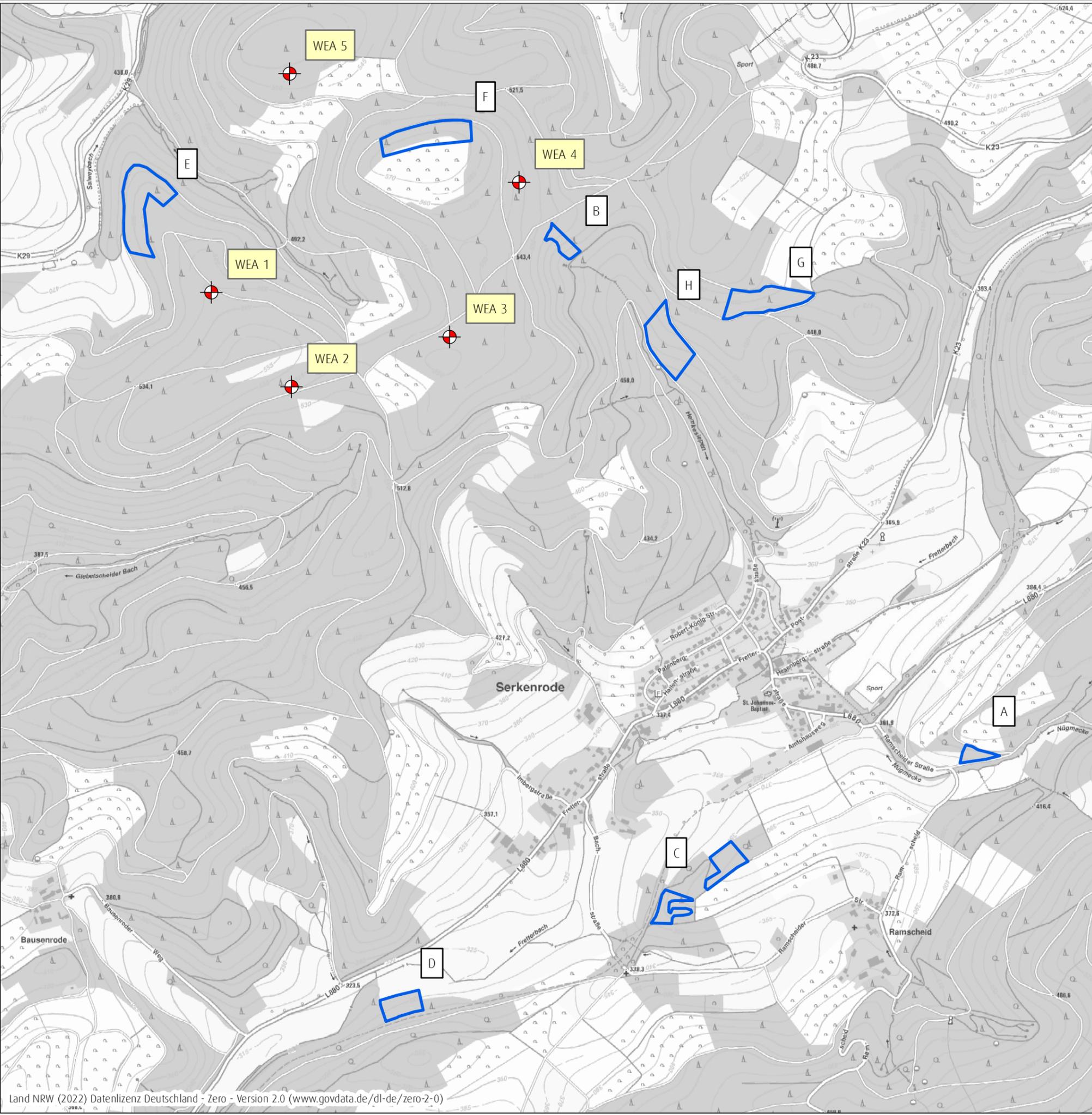
Herstellung

Auf den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen wird die Nadelbaum-Vorbestockung vollständig entnommen. Auf Flächen, die z. B. aufgrund von Insektenkalamitäten bereits bestockungsfrei sind, werden die Reste der Vorbestockung und ggf. aufkommende Nadelbäume entfernt, soweit erforderlich. Einzelne Totholzstämme und Wurzelstöcke können zur Strukturhöhung auf den Flächen verbleiben. Es ist vorgesehen, auf den Flächen Pflanzungen standortgemäßer, heimischer Laubbaumarten (Variante 1: 100 % Bergahorn; Variante 2: 60 % Bergahorn, 40 % Rotbuche) durchzuführen.

Die Anpflanzungen sollten innerhalb der Vegetationsruhe, d. h. in der laubfreien Zeit zwischen Ende Oktober und Anfang April, erfolgen. Als Pflanzmaterial sind Bäume geeigneter regionaler Herkunft zu wählen. Die Baumgruppen sind durch Forstzäune vor Wildverbiss zu schützen.

Pflege und Entwicklung

Innerhalb der ersten drei bis fünf Jahre ist ein etwaiger Ausfall ggf. durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Wildschutzzäune sind regelmäßig zu prüfen und, falls erforderlich, instand zu setzen. Sobald die Wildschutzzäune nicht mehr benötigt werden, sind diese vollständig abzubauen und zu entfernen. Weitere Pflegemaßnahmen sowie die forstliche Nutzung werden gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft durchgeführt.



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnerode-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnerode, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.1**

Räumliche Lage der potenziellen
Maßnahmenflächen

-  Standort einer geplanten WEA
-  Potenzielle Maßnahmenfläche

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 10.000 (DTK 10)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022

0  600 Meter

Maßstab 1 : 12.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.2**

Detailansicht der Maßnahmenfläche A

 Potenzielle Maßnahmenfläche A

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022



Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3





zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.3**

Detailansicht der Maßnahmenfläche B

 Potenzielle Maßnahmenfläche B

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022

0  100 Meter

Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.4**

Detailansicht der Maßnahmenfläche C

 Potenzielle Maßnahmenfläche C (zwei Teilflächen)

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022



Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.5**

Detailansicht der Maßnahmenfläche D

 Potenzielle Maßnahmenfläche D

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022

0  100 Meter

Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.6**

Detailansicht der Maßnahmenfläche E

 Potenzielle Maßnahmenfläche E

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022

0  100 Meter

Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.7**

Detailansicht der Maßnahmenfläche F

 Potenzielle Maßnahmenfläche F

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022



Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3





● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil II: Maßnahmenkonzept zum
Ausgleich und Ersatz**



zum Genehmigungsverfahren des Wind-
energieprojekts „Finnentrop-Frettertal“
mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 3.8**

Detailansicht der Maßnahmenflächen G und H

 Potenzielle Maßnahmenfläche G bzw. H

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000
(ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 27. Juli 2022



Maßstab 1 : 2.000 @ DIN A3



3.4 Bilanzierung

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung von Biotopfunktionen beläuft sich der Bedarf nach dem Verfahren des LANUV (2021) auf 124.733 Werteinheiten (vgl. ecoda 2022c). Durch die potenziellen Maßnahmen ist ein Biotopwertgewinn von bis zu 238.458 Werteinheiten möglich (vgl. Tabelle 3.2). Somit kann der durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertverlust vollständig und fachgerecht ausgeglichen werden.

Tabelle 3.2: Bilanzierung der potenziellen Kompensationsmaßnahmen

Flächen- größe (m ²)	Biotoptyp Ist	Biotop- wert Ist	Biotoptyp Soll	Biotop- wert Soll	Biotopwert- differenz	Möglicher Biotopwert- gewinn
Maßnahme A						
2.670	AJ0, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	5.340
830	AT1, neo2	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	1.660
Maßnahme B						
4.400	AJ0, 30, ta3-5, m	3	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	3	13.200
Maßnahme C						
8.230	AJ3, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	16.460
6.170	AT1, neo2	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	12.340
Maßnahme D						
8.070	AJ0, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	16.140
Maßnahme E						
9.900	AJ0, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	19.800
6.210	AJ0, 30, ta3-5, m	3	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	3	18.630
5.340	AJ1, 50, ta3-5, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	10.680
3.070	AT1, neo2	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	6.140
Maßnahme F						
12.200	AJ0, 30, ta3-5, m	3	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	3	36.600
3.340	HJ7, oq2	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	6.680
3.020	AJ0, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	6.040
Maßnahme G						
11.810	AJ0, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	23.620
4.489	AT1, neo2	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	8.978
Maßnahme H						
12.050	AJ0, 30, ta1-2, m	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	24.100
6.025	AT1, neo2	4	AR0/AR1, 100, ta3-5, m	6	2	12.050
Summe						238.458

Erläuterungen zu Tabelle 3.2 – Biotoptypencodes:

- AJ0, 30, ta1-2, m Fichtenwald, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0-30 %, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt
- AJ3, 30, ta1-2, m Fichtenwald mit weiteren Nadelbaumarten (hier: Lärche, Douglasie), mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0-30 %, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt
- AJ0, 30, ta3-5, m Fichtenwald, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0-30 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt
- AJ1, 50, ta3-5, m Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 30-50 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt

AR0/AR1, 100, ta3-5, m	Ahornwald / Ahornmischwald mit heimischen Laubbaumarten (hier: Rotbuche), mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 90-100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt
AT1, neo2	Kahlschlagfläche, Anteil Neo- / Nitrophyten > 25 - 50 %
HJ7, oq2	Weihnachtsbaumkultur, mit geschlossener Krautschicht

Im Zuge der Waldumbaumaßnahmen auf den Maßnahmenflächen A bis H kann durch eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Verminderung der Bodenversauerung durch Eintrag von Nadelstreu nach Entfernen der Nadelgehölze) im Sinne der Multifunktionalität eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf bis zu 107.824 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 31.353 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden können durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Der forstrechtliche Ausgleich, für den ein vorläufiger Bedarf zur ökologischen Aufwertung bestehender Wälder auf 68.858 m² ermittelt wurde, kann durch die zur Verfügung stehenden Flächen mit einer Gesamtgröße von 107.824 m² ebenfalls gewährleistet werden.

Die Maßnahme wird ebenso als geeignete CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe erachtet. Als Maßnahmenumfang wurde im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung eine Fläche von 1 ha ermittelt (ECODA 2022b). Der im vorliegenden Gutachten zu Grunde gelegte Flächenumfang beträgt ca. 7,4 ha, so dass notwendige Flächenumfang deutlich übererfüllt wird. Auch qualitativ ist die Maßnahme geeignet. Im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW wird die Maßnahme „Erhöhung der Waldstruktur“ aufgeführt. Als CEF-Maßnahme muss mind. 1 ha der Gesamtmaßnahme vor Inbetriebnahme der WEA durchgeführt werden.

3.5 Grundsätzliches zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die dargestellten Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung werden entweder von den jeweiligen Flächeneigentümern oder von einem beauftragten Forstbetrieb durchgeführt. Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Gewährleistung aller Maßnahmen und Pflegeverpflichtungen sowie zur Einhaltung der Anforderungen und Gebote auf die Dauer des Bestands der Windenergieanlagen.

3.6 Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne) und 11 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne) zu berücksichtigen.

Ein Landschaftsprogramm existiert für Nordrhein-Westfalen derzeit nicht.

Laut Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen übernehmen Regionalpläne auf der Ebene der Bezirksregierungen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (LANUV 2022). Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich im Geltungsbereich des Oberbereichs Siegen des Regionalplans der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008).

Die geplanten Maßnahmenflächen befinden sich innerhalb von Waldbereichen, die mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ belegt sind. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen laufen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen.

Für die geplanten Kompensationsflächen ist derzeit kein Landschaftsplan vorhanden. Die Maßnahmenflächen liegen – mit Ausnahme der Maßnahmenfläche D – innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Kreis Olpe“ – Typ A. Die „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8.12.2004“ (KREIS OLPE 2004) führt unter § 1 aus: „Das [...] Schutzgebiet im Kreis Olpe wird

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung unter Landschaftsschutz gestellt.“

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen laufen dem Schutzzweck des LSG „Kreis Olpe“ nicht entgegen.

Grünordnungspläne liegen im Bereich der Kompensationsflächen nicht vor.

Fazit

Die geplanten Maßnahmen stehen den Zielen der in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannten Programme und Pläne nicht entgegen.

3.7 Fazit - Gesamtbetrachtung

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Die Maßnahme ist grundsätzlich ebenso als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe wirksam. Um als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe wirksam zu sein, muss mind. 1 ha der Gesamtmaßnahme vor Inbetriebnahme der WEA durchgeführt werden. Mit der Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten dargestellten Maßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung als kompensiert.

4 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz – ist die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Frettertal nordwestlich der Ortslage Serkenrode (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe) (vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Antragstellerin und Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung für das Bauvorhaben zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen sind.

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Naturgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Tiere) kompensiert und zudem der forstrechtliche Ausgleich abgedeckt werden. Zusätzlich soll die Maßnahme als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe wirksam sein. Hierzu ist eine Aufforstung von Waldflächen mit heimischen Laubbaumarten in Nadelwaldbeständen, bestockungsfreien Kalamitätsflächen bzw. Weihnachtsbaumkulturen im Umfeld der geplanten WEA-Standorte vorgesehen. Die Gesamtgröße der potenziellen Maßnahmenflächen beträgt 107.824 m².

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung von Biotopfunktionen beläuft sich der Bedarf nach dem Verfahren des LANUV (2021) auf 124.733 Werteinheiten. Durch die potenziellen Maßnahmen ist ein Biotopwertgewinn von bis zu 238.458 Werteinheiten möglich (vgl. Tabelle 3.2). Somit kann der durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertverlust vollständig und fachgerecht ausgeglichen werden.

Im Zuge der Waldumbaumaßnahmen auf den Maßnahmenflächen A bis H kann durch eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Verminderung der Bodenversauerung durch Eintrag von Nadelstreu nach Entfernen der Nadelgehölze) im Sinne der Multifunktionalität eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf bis zu 107.824 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 31.353 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden können durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Der forstrechtliche Ausgleich, für den ein vorläufiger Bedarf zur ökologischen Aufwertung bestehender Wälder auf 68.858 m² ermittelt wurde, kann durch die zur Verfügung stehenden Flächen mit einer Gesamtgröße von 107.824 m² ebenfalls gewährleistet werden.

Die Maßnahme wird ebenso als geeignete CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe erachtet. Als Maßnahmenumfang wurde im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung eine Fläche von 1 ha ermittelt (ECODA 2022b). Der im vorliegenden Gutachten zu Grunde gelegte Flächenumfang beträgt ca. 7,4 ha, so dass notwendige Flächenumfang deutlich übererfüllt wird. Auch qualitativ ist die Maßnahme geeignet. Im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW wird die Maßnahme „Erhöhung der Waldstruktur“ aufgeführt. Als CEF-Maßnahme muss mind. 1 ha der Gesamtmaßnahme vor Inbetriebnahme der WEA durchgeführt werden.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 261.804,00 € ermittelt.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die dauerhafte Umwandlung von Wald sowie die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Die Maßnahme ist grundsätzlich ebenso als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe wirksam. Um als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe wirksam zu sein, muss mind. 1 ha der Gesamtmaßnahme vor Inbetriebnahme der WEA durchgeführt werden. Mit der Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten dargestellten Maßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung als kompensiert.

Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 27. Juli 2022



Dipl.-Geogr. Martin Ruf

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe). Arnsberg.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- ECODA (2022a): Fachbeitrag Artenschutz zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertäl“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH, Aachen. Münster.
- ECODA (2022b): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertäl“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- ECODA (2022c): Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil I: Eingriffsbilanzierung - zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertäl“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Dortmund.
- HUPE, K. & O. SIMON (2007): Die Lockstockmethode – eine nicht-invasive Methode zum Nachweis der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27 (1): 66-69.
- KREIS OLPE (2004): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Kreis Olpe" vom 8.12.2004. Olpe.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Planungsebenen, Planungsinstrumente und deren Einbindung in die räumliche Gesamtplanung.
<http://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/fachinfo/ebenen>
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,

Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.